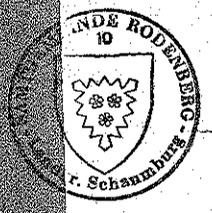


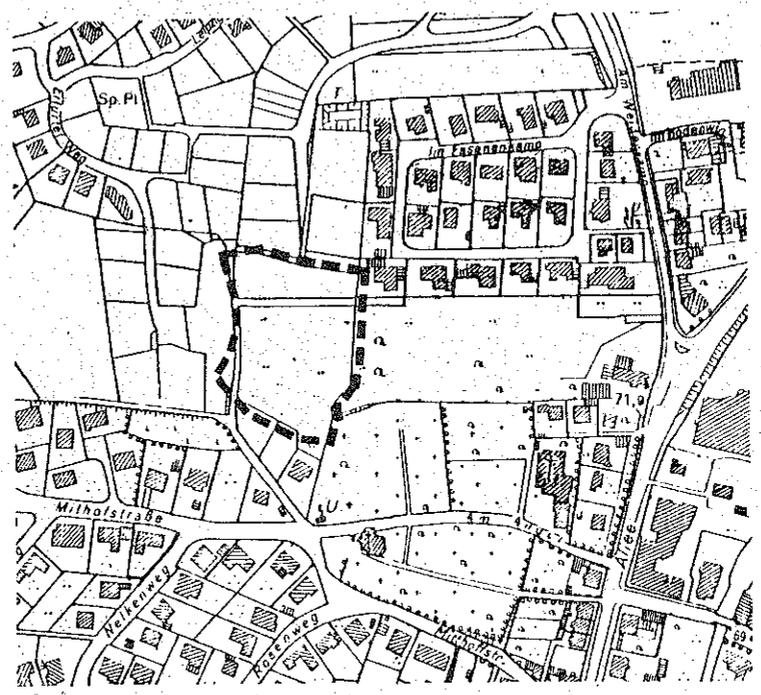
Original



S t a d t R o d e n b e r g

Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover

B e g r ü n d u n g
B e b a u u n g s p l a n N r . 2 1 C
" A u f d e r K a m m e r "
1 . Ä n d e r u n g



Bearbeitet : Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. <u>Allgemeines/ Verfahrensablauf</u>	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Erfordernis und Zweck der Planung	3
1.3 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan	4
1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB	4
1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentli- cher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleich- zeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	4
2. <u>Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes</u>	12
2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung	12
2.1.1 Städtebauliche Werte	12
2.1.2 Allgemeines Wohngebiet	12
2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept	12
2.2.1 Maß der baulichen Nutzung	12
Darstellung der drei Nutzungsabschnitte	13
2.2.2 Bauweise, Baugrenzen	14
2.2.3 Grünflächen	14
2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft	14
2.3 Verkehrsflächen	15
2.3.1 Individualverkehr	15
2.3.2 Ruhender Verkehr	15
2.4 Umweltschutz	15
2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft	15
2.5 Ver- und Entsorgung	15
2.5.1 Elt. Strom, Gas, Wasser, Brandschutz	15
2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung	16
2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen	16
2.5.4 Fernmeldenetz	16
3. <u>Durchführung des Bebauungsplanes</u>	16
3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden	16
3.2 Überschlägliche Kosten für die Durchführung der Erschließung	16
3.3 Bodenordnende Maßnahmen	17
4. <u>Verfahrensvermerke</u>	18
4.1 Auslegungsbeschluß	18
4.2 Satzungsbeschluß	18
4.3 Beschluß der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB	18

1. Allgemeines/ Verfahrensablauf

Seit Beginn des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens für den mittleren Abschnitt des Flurbereichs "Auf der Kammer", im Jahre 1985, hat eine kontinuierliche Inanspruchnahme der Baugrundstücke stattgefunden.

Nachdem nun auch der südliche Teil des Wohnbaugebietes "Auf der Kammer" weitgehend katasteramtlich vermessen und zur Bebauung vergeben ist, steht weiteren Interessenten nur noch die Südspitze des Allgemeinen Wohngebietes zur Verfügung.

Weil hierbei nach neuesten Erkenntnissen jedoch nicht das z.Zt. rechtsverbindliche Erschließungskonzept zugrundegelegt werden soll, hat der Rat der Stadt Rodenberg zur Realisierung der, insbesondere aus eigentumsrechtlichen Gründen, für zweckmäßig gehaltenen Korrektur zugestimmt und eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 C beschlossen.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 C "Auf der Kammer" Flur 9, wird begrenzt :

im Norden : durch die Südgrenze der Flur 3, Gemarkung Algesdorf,

im Osten : durch die Westgrenze des Flurstücks 32/22 (Friedhofserweiterung),

im Süden : durch die Plangebietsgrenze im Verlauf des Flurstücks 32/2,

im Westen : durch den geplanten Stichweg mit Wendeplatz.

1.2 Erfordernis und Zweck der Planung

Wegen des in jüngster Zeit verstärkt zu konstatierenden Wohnraumbedarfs wurden Überlegungen angestellt, ob dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 C, vornehmlich für Friedhofsbesucher, festgesetzten Parkplatz weiterhin eine vorrangige Berechtigung inmitten der Wohnbebauung zugewilligt werden kann. Dabei stellte sich heraus, daß der Parkplatzbedarf durch die in unmittelbarer Nachbarschaft der Friedhofskapelle verfügbaren Plätze nicht gedeckt ist. Regelmäßig müssen die Straßenräume zum Abstellen der Fahrzeuge mitgenutzt werden.

Insoweit ist der friedhofsinterne Parkplatzbedarf nicht zu bestreiten. Es ist aber nicht erforderlich, zu diesem Zweck den im Bebauungsplan Nr. 21 C festgesetzten Standort beizubehalten. Da die künftige Belegung des Friedhofes mit Grabstellen auch dann gesichert ist, wenn der bislang im Plangebiet vorgesehene Parkplatz verlagert wird, muß der Bebauungsplan Nr. 21 C einer 1. Änderung unterzogen werden, wobei die Anlage und der Ausbau von Parkplätzen im Friedhofserweiterungsbereich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Angesichts der besonders zu berücksichtigenden Wohnbau- Belange bezweckt diese Planänderung durch eine teilweise Aufweitung der überbaubaren Grundstücksfläche westlich der Planstraße (E) eine wesentlich günstigere Platzierung der Neubauobjekte.

1.3 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die beabsichtigte Verlagerung des Parkplatzes in den Bereich der Friedhofserweiterungsfläche ist hinsichtlich der unmittelbaren Nutzungszusammenhänge legitim, weil in aller Regel Friedhöfe auch mit ausreichenden Parkmöglichkeiten zu versehen sind.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 C gelten auch für diese Änderung.

1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer Beteiligung der Bürger bezüglich der **allgemeinen** Ziele und Zwecke der Planung, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, wird abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.

1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Den Abwägungsentscheidungen des Rates liegen lt. Nr. 34.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften sämtliche Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 sowie alle Bedenken und Anregungen lt. § 3 Abs. 2 BauGB zugrunde.

Die Bedenken und Anregungen
(A) der Träger öffentlicher Belange
bezogen sich hauptsächlich auf :

Oberpostdirektion Hannover, Telekom, vom 30.09.92

- o Die Fernmeldenetzweiterung,

Staatl. Amt für Wasser und Abfall, vom 02.10.92

- o Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Baugebietes, wie unter Punkt 2.5 der Entwurfsbegründung vorgesehen,

Landkreis Schaumburg

Amt für Naturschutz, vom 28.09.92

- o Die zum Ausgleich für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausreichende Festsetzung von Ersatzflächen.

Keine Bedenken bestünden dann, wenn die zu erwartende Bodenversiegelung in gleicher Flächengröße an anderer Stelle Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden würde,

Landkreis Schaumburg

Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, vom 02.10.92

- o Eine vorrangig zu betreibende Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken,

Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, vom 16.10.92

- o Die Umlegung der am Plangebieteswestrand vorhandenen 10-kV-Erdkabelleitung Nr. 1080 in die Wegefläche.

(B) Personen

Deren Bedenken und Anregungen

bezogen sich hauptsächlich auf :

RA Dr. Jürgen Klausung und Partner
für Uwe Wehrhahn, Im Fasanenkamp 17, 3054 Rodenberg

- o Die Bezugnahme auf das Schreiben vom 26.04.91 und die Aufrechterhaltung der darin erhobenen Einwände.

Es bestünde auch zur geänderten Nutzungsform kein Einverständnis, da es wesentlich bessere Erschließungsalternativen ohne die zu erwartenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen gebe.

Der Stadt Rodenberg wurden mit Schreiben vom 31.07.92 Alternativvorschläge unterbreitet.

Durch die, anstelle des entfallenden Parkplatzes, festgesetzte (WA)-Nutzung werde den Belangen des Mandanten Wehrhahn, von unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastungen verschont zu bleiben, nicht Rechnung getragen.

Aus der Begründung sei zu entnehmen, daß der Parkplatz nach Osten verlagert werden solle.

Dadurch werde das Grundstück W. in seinen schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen auch weiteren unzumutbaren Lärm- und Abgasbelästigungen ausgesetzt sein.

Die Planung verstoße daher gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung.

Die Stellplatzfrage sowie die damit zusammenhängenden Lärm- und Abgasprobleme bleiben, in einer gegen das Abwägungsgebot verstoßenden Weise, unbewältigt.

Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB trifft der Rat der Stadt Rodenberg folgende Entscheidung:

zu (A)

- o Beginn und Ablauf der Straßenbaumaßnahme werden dem Fernmeldeamt II, Hannover, rechtzeitig angezeigt. Auf Abs. 2.5.4 der Entwurfsbegründung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- o Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes wird, wie in der Entwurfsbegründung unter Punkt 2.5 vorgesehen, ordnungsgemäß durchgeführt.
- o Die 1. Änderung bezieht sich auf eine 9.430 m² große Teilfläche des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 21 C.

Um dem aktuellen Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen, bezweckt diese Änderung vornehmlich den bisher vorgesehenen Parkplatz zu verlagern und hierfür Bauland auszuweisen. Zusätzliche Flächenversiegelungen werden hierdurch nicht erwartet.

Nach Abwägung aller Belange kommen neben den im Planentwurf dargestellten und in der Entwurfsbegründung beschriebenen Maßnahmen keine weitere Maßnahmen in Betracht.

Sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen, wird der Regenwasserversickerung auf den Grundstücken der Vorrang vor einer Ableitung durch Rohre und Gräben eingeräumt.

Die Zustimmung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die im Westrandbereich verlaufende 10-kV- Erdkabelleitung Nr. 1080 wird vor einer Bebauung der Grundstücke in den öffentlichen Straßenverkehrsraum umgelegt.

zu (B)

Zielsetzung der Bauleitplanungen im Bereich "Auf der Kammer" (BPl. Nr. 21 A, 21 B und 21 C) ist die Ausweisung von Baulandflächen für Wohnbauzwecke. Vor diesem Hintergrund ist auch die erste Änderung des BPl. Nr. 21 C zu sehen, da sie vornehmlich den bisher vorgesehenen Parkplatz verlagert und hierfür Baulandflächen ausweist.

Um bedarfsgerechte Baulandflächen auszuweisen und entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches mit Grund und Boden sparsam umzugehen, liegt dem BPl. ein Parzellierungskonzept zugrunde. Zur ordnungsgemäßen Erschließung dieser Baugrundstücke kann auf die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen nicht verzichtet werden. Die in dem BPl. 21 A, B und C "Auf der Kammer" vorgegebenen Straßen- und Wegeflächen fügen sich zu einer Gesamtkonzeption zur verkehrlichen Erschließung zusammen. Dabei mußte den Geländehöhenverhältnissen Rechnung getragen werden.

Durch diese erste Änderung des BPl. Nr. 21 C kann an dieser Verkehrskonzeption nichts wesentliches verändert werden, da sich der Geltungsbereich dieser Änderung nur auf einen Teilbereich des gesamten Plangebietes beschränkt. An der Ausweisung der Planstraße E über das Grundstück Wehrhahn wird daher festgehalten.

Die mit Schreiben vom 31.07.92 vorgetragenen Alternativvorschläge wurden im Zusammenhang von Grunderwerbsverhandlungen vorgetragen. In diesen Vorschlägen kommt zum Ausdruck, daß Herr Wehrhahn Möglichkeiten einer Übertragung der erforderlichen Grundstücksflächen zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlage sieht. Insbesondere der aufgezeigte Grundstückstauschvorschlag zeigt auf, daß in diesem Verfahren Entschädigungsfragen aufzuklären sind. Diese Fragen sind aber Gegenstand eines gesonderten Verfahrens. Die Beantwortung des Schreibens vom 31.07.92 erfolgt zweckmäßigerweise ebenso außerhalb dieses Planungsverfahrens.

Durch die erste Änderung des BPl. Nr. 21 C entfällt der südlich des Grundstücks Wehrhahn vorgesehene öffentliche Parkplatz. Dieser war insbesondere für Friedhofsbesucher geplant. An dem Standort wird nunmehr zugunsten weiterer Baulandflächen für Wohnbauzwecke nicht mehr festgehalten. Entgegen früherer Überlegungen ist auch von einer Verlagerung des Parkplatzes nach Osten gegenwärtig keine Rede mehr. Der Betreiber des Friedhofes hat die notwendigen Einstellplätze in eigener Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

Auf öffentliche Parkflächen soll nicht mehr zurückgegriffen werden. Lärm- und Abgasbelastungen zum Grundstück Wehrhahn sind daher nicht zu erwarten.

2. Städtebauliche Ziele
und Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung

Gegenüber den Bestimmungen des z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 C werden nun auch die östlich der Planstraße (E) gelegenen Grundstücke als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

2.1.1 Städtebauliche Werte

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 C beinhaltet eine Fläche von brutto 0,9430 ha.

Hierbei handelt es sich um die Restnutzung des Allgemeinen Wohngebietes am Südrand des Bebauungsplanes Nr. 21 C.

2.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Auf der Kammer" wurde seinerzeit in 3 Entwicklungsstufen unter den Bezeichnungen (A), (B) und (C), insgesamt als Allgemeines Wohngebiet verwirklicht.

Unter besonderer Rücksichtnahme auf die örtlichen Geländeoberflächenneigungen wurde die bauliche Nutzung für alle Teile auf ein "kleinteiliges Format" begrenzt.

Unter Aufrechterhaltung der bisherigen Begründung bleiben bei der 1. Änderung die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 weiterhin ausgeschlossen.

Unter den gleichen Voraussetzungen behält die "Örtliche Bauvorschrift" Bestand.

Ebenso gelten die "Textlichen Festsetzungen" mit der bisherigen Formulierung weiter.

2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept

2.2.1 Maß der baulichen Nutzung

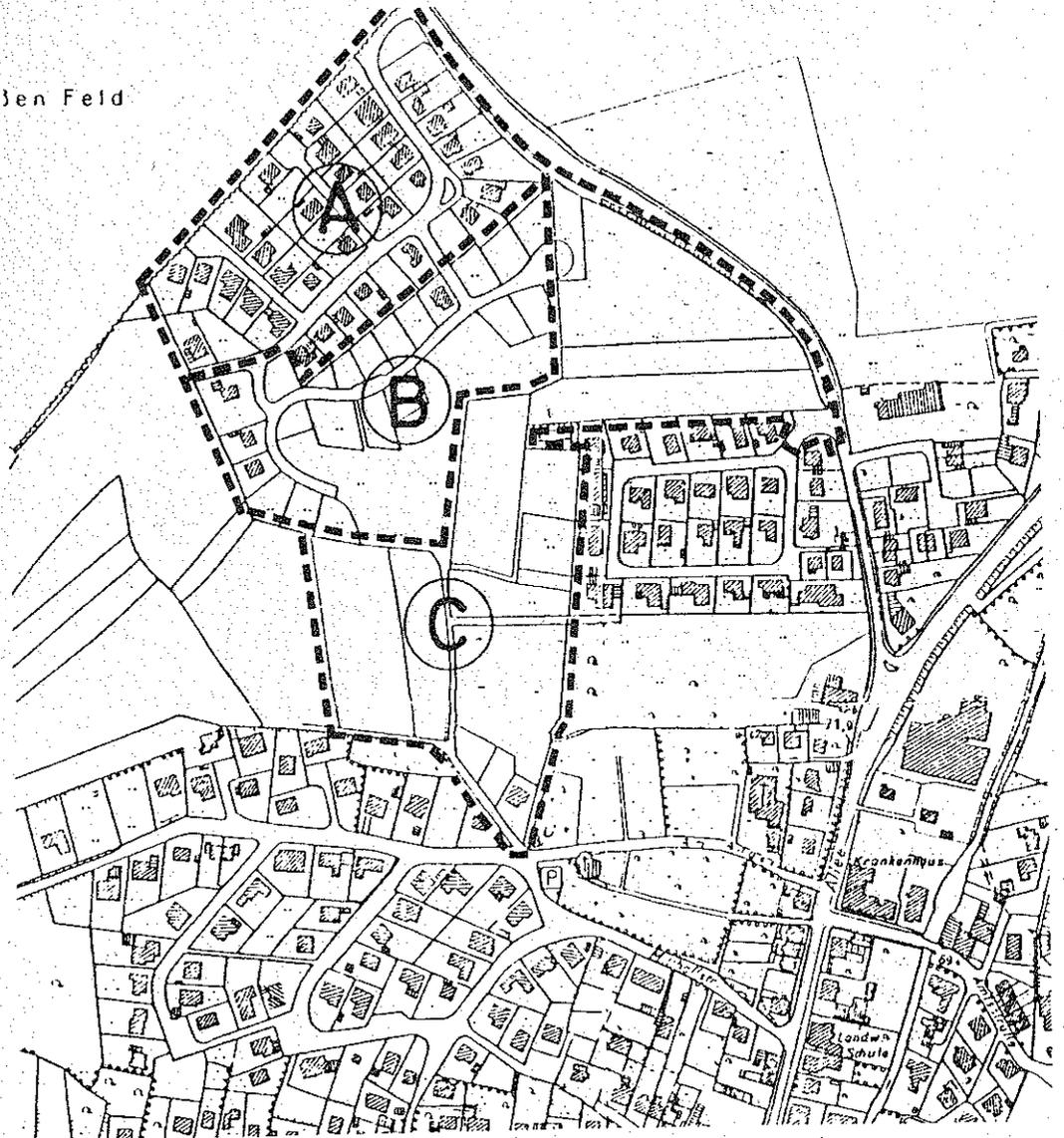
Zur Würdigung der im Plangebiet unterschiedlich stark bestehenden Geländeoberflächenneigung war ein relativ niedriger Wert als Maß der baulichen Nutzung anzusetzen. Es gilt daher ausschließlich die eingeschossige Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschößflächenzahl von ebenfalls (0,4).

B e b a u u n g s p l a n N r . 2 1

"Auf der Kammer"

bestehend aus den Realisierungsabschnitten
"A", "B" und "C"

den Feld



2.2.2 Bauweise, Baugrenzen

Wie bei den nördlich angrenzenden Nutzungsabschnitten (A) und (B) gilt die offene Bauweise.

Entlang der Anliegerwege werden im Änderungsbereich unterschiedlich breite überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt die -wie bisher- ausnahmslos durch Baugrenzen umschlossen werden.

2.2.3 Grünflächen

Aus dem z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 21 C wird die Ostrandeingrünung entlang der Friedhofsgrenze übernommen.

Als Kinderspielplatz steht dem Änderungsbereich die vorhandene, östlich vom Erfurter Weg zentral gelegene, Einrichtung zur Verfügung.

2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft

Das für eine bauliche Nutzung vorgesehene Gebiet im Südosten des räumlichen Geltungsbereiches wird im Augenblick noch vorwiegend als Weideland in Anspruch genommen.

Während das rechtsverbindliche Allgemeine Wohngebiet einer 1. Änderung bedarf, damit der am Ostrand des Anliegerweges (E) vorgesehene Parkplatz verlagert werden kann, bietet die Friedhofserweiterungsfläche späterhin die dazu erforderliche Voraussetzung.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden -entsprechend der rechtsverbindlichen Planfassung- durch eine planungsrechtlich abgesicherte Angleichung an die vorwiegend kleinteilige Nachbarschaft berücksichtigt.

Neben der textlich festgesetzten inneren Durchgrünung mit Bäumen erfolgt eine Übergangseingrünung am Friedhofsrand. Die gärtnerische Nutzung des inmitten des Bebauungsplan-geltungsbereiches vorgesehenen Gebiets der 1. Änderung soll mit standortgerechter Bepflanzung geschehen.

Wenn Garagenzufahrten oder Hofplätze befestigt werden, sollen dazu grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien zum Einsatz kommen.

2.3 Verkehrsflächen

2.3.1 Individualverkehr

Das Anliegerwegenetz des Bebauungsplanes Nr. 21 C wird unverändert beibehalten.

2.3.2 Ruhender Verkehr

Zur Anlage von Einstellplätzen und öffentlichen Parkflächen gelten die Aussagen des Bebauungsplanes Nr. 21 C weiter.

2.4 Umweltschutz

2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft

Für den Bereich der 1. Änderung und Erweiterung sind keine Beeinträchtigungen aus der Nachbarschaft zu erwarten, weil es sich dort um gleichgeartete Nutzungen handelt.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Elektrischer Strom, Gas, Wasser, Brandschutz

Das Elektrizitätswerk Wesertal GmbH gewährleistet die Versorgung mit Erdgas und mit elektrischer Energie aus den örtlich vorhandenen Netzen.

Durch das in Rodenberg bestehende zentrale Wasserversorgungsnetz können die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, sowie auch mit Brauch- und Feuerlöschwasser in genügendem Umfang, versorgt werden.

Die Stadt Rodenberg gewährleistet nach § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978, daß die lt. § 42 der Niedersächsischen Bauordnung als Voraussetzung für die Erteilung von Baugenehmigungen ausreichend erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Was u.U. hinsichtlich dieser Sicherung über die Leistungsfähigkeit der Stadt Rodenberg hinausgeht, muß privatrechtlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.

2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser gelangt über ausreichend groß profilierte Abflußleitungen in die, östlich von Apelern vorhandene, zentrale Kläranlage der Samtgemeinde Rodenberg.

Die schadlose Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt über die vorhandene Regenwasserkanalisation in Richtung Rodenberger Aue.

2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen

Eine einwandfreie Abfallbeseitigung ist durch die vom Landkreis Schaumburg betriebene zentrale Müllabfuhr sichergestellt.

Altablagerungen sind nach Kenntnis der Stadt Rodenberg innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

2.5.4 Fernmeldenetz

Die Deutsche Bundespost, Bereich Telekom, sieht die Erweiterung des Fernmeldenetzes innerhalb des Plangebietes vor.

Die Stadt Rodenberg wird sich deshalb mindestens 9 Monate vor Inangriffnahme von Bauarbeiten mit dem zuständigen Fernmeldeamt 2 Hannover in Verbindung setzen, damit die erforderlichen Leitungsverlegearbeiten früh genug mit der Ausführung anderer Straßenbaumaßnahmen koordiniert werden können.

3. Durchführung des Bebauungsplanes

3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden

Für die anhand des Entwicklungskonzeptes zuendzuführende Erschließung bildet dieser Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung zur Vervollständigung des Anliegerwegenetzes bzw. für die Inanspruchnahme der Grundstücke. Die diesbezüglichen Vorkehrungen werden alsbald getroffen.

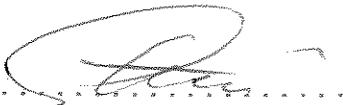
3.2 Überschlägliche Kosten für die Durchführung der Erschließung

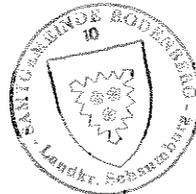
Gegenüber den bisher vorgesehenen Erschließungskosten bzw. der prozentualen Beteiligung der Stadt Rodenberg entstehen durch die Planänderung keine höheren Kosten.

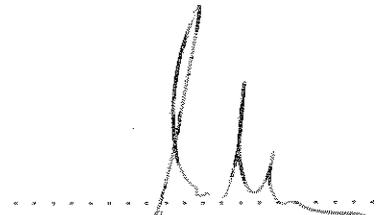
3.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die Verwirklichung der geänderten Bebauungsplanfestsetzung ist nicht vom Erwerb der Grundstücksflächen zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung abhängig.

Rodenberg, am 16.03.1993


.....
Ratsvorsitzender



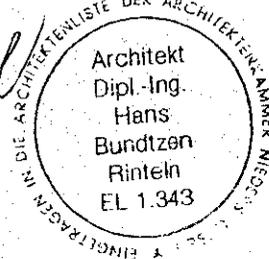
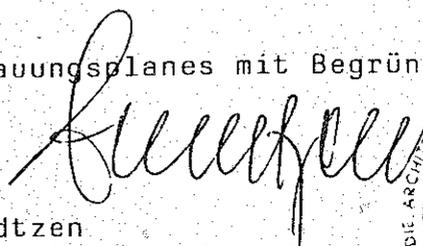

.....
Stadtdirektor

4. Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde
bearbeitet

am 07.08.1992
27.08.1992

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
Wilhelm- Busch- Weg 21
3260 R i n t e l n 1



4.1 Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung
am 13.05.1992

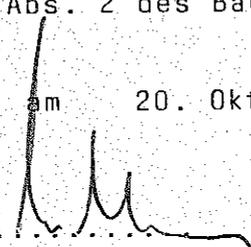
dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung
zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3
Abs. 2 des BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden
am 04.09.1992

ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung
vom 15.09.1992 bis 16.10.1992
gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB öffentlich ausgelegen

Rodenberg, am 20. Oktober 1992



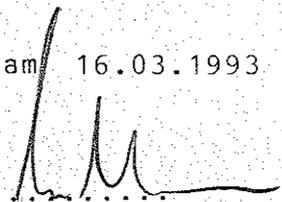
.....
(Wilke)

4.2 Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan
nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3
Abs. 2 des BauGB in seiner Sitzung
am 10.03.1993

als Satzung (§ 10 BauGB)

4.3 sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
als Begründung der Entscheidung beschlossen

Rodenberg, am 16.03.1993



.....
(Wilke)